

Beschluss vom 20. November 2007

**Kleine Anfrage 19/2007  
betreffend Datenschutz vs. Sozialhilfemissbrauch**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. August 2007 stellt Kantonsrat Andreas Gnädinger verschiedene Fragen zum behördlichen Datenaustausch im Bereich des sogenannten Sozialhilfemissbrauchs.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

**Allgemeines zur Sozialhilfe und zum Sozialhilfemissbrauch im Kanton Schaffhausen**

Im Kanton Schaffhausen ist die operative Durchführung der Sozialhilfe eine Aufgabe der Gemeinden (Art. 5 Sozialhilfegesetz). Der Kanton nimmt lediglich eine Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeinden wahr. Im Rahmen des Reformprojektes «sh.auf» wurde unter anderem aus Gründen einer grösseren Kohärenz des Sozialhilfevollzugs und zur Vermeidung der komplizierten gegenseitigen Verrechnungen vorgeschlagen, den Sozialhilfevollzug dem Kanton zu übertragen. Nach Opposition der Gemeinden wurde diese Lösung nicht realisiert. Da die Dossiers in den Gemeinden geführt werden und der Kanton lediglich im Rahmen seiner Aufsichtspflicht oder in Rechtsmittelverfahren Einsicht in einzelne Dossiers erhält, ist die Einflussmöglichkeit des Kantons im Bereich der Sozialhilfe beschränkt. Deshalb kann ein Teil der in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet werden.

Allgemein darf festgestellt werden, dass die öffentliche Diskussion über die Problematik des Sozialhilfemissbrauches die Aufmerksamkeit der Verantwortlichen in den Gemeinden noch weiter geschärft hat. So wurde in der Stadt Schaffhausen und auch in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss in einzelnen Fällen schon ein Detektivbüro zugezogen, um Verdachtsfällen nachzugehen. Im Sozialhilfegesetz und in den Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe sind zudem drastische Sanktionsmöglichkeiten bei Sozialhilfemissbrauch vorgesehen. Im Vordergrund stehen dabei die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen sowie Leistungskürzungen. Zudem besteht die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung.

**Zu den Fragen 1 und 2**

Im Falle von zu Unrecht bezogenen Sozialhilfegeldern steht nicht die strafrechtliche Verfolgung im Vordergrund, sondern die Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Leistungen (Art. 29 Abs. 1 Sozialhilfegesetz) sowie eine entsprechende Kürzung der materiellen Hilfe (Art. 24 Abs. 3 Sozialhilfegesetz). Im Rahmen dieses Entscheides hat die Sozialhilfebehörde in Kenntnis aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände über eine allfällige Strafanzeige nach pflichtgemäsem Ermessen zu entscheiden. Soweit ersichtlich wird in den Gemeinden die

Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen konsequent durchgesetzt. Demgegenüber besteht eine zurückhaltende Praxis in Bezug auf die Erstattung von Strafanzeigen. Begründet wird diese Vorgehensweise mit der ungleich grösseren Wirkung der Rückerstattungspflicht bzw. der Leistungskürzung im Vergleich zur Eröffnung eines Strafverfahrens.

Gemäss Art. 206 der Strafprozessordnung (StPO) sind zwar Behörden und Mitarbeiter zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird (Abs. 1). Von dieser Pflicht sind jedoch jene Amtspersonen ausgenommen, deren Aufgaben ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten voraussetzt (Abs. 2). Im Zusammenhang mit dem sogenannten «Sozialhilfemissbrauch» stellt sich jeweils die Frage, ob im konkreten Fall ein Straftatbestand erfüllt ist. Im Vordergrund steht der Betrug gemäss Art. 146 des Strafgesetzbuches. Fraglich ist, ob es sich dabei um eine schwerwiegende Straftat im Sinne von Art. 206 Abs. 1 StPO handelt. Von einer schwerwiegenden Straftat könnte wohl nur bei vorsätzlicher, systematischer und längerfristiger Unterschlagung von relevanten Informationen die Rede sein, welche zu einem längerdauernden unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen führt. Da Mitarbeitende der Sozialhilfebehörden nach einheitlicher Lehrmeinung aufgrund des notwendigen Vertrauensverhältnisses als Vertrauenspersonen gemäss Art. 206 Abs. 2 StPO gelten, sind sie ohnehin nicht verpflichtet – jedoch berechtigt –, eine entsprechende Strafanzeige einzureichen. In jedem Fall aber haben die Mitarbeitenden der Sozialhilfebehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und ihres Auftrages ein erhebliches Interesse, allfällige Verdachts- oder tatsächliche Missbrauchsfälle abzuklären und der Sozialhilfebehörde zu melden.

### **Zur Frage 3**

Es wird weder in den Gemeinden noch im Kanton eine Statistik über die Fälle des Sozialhilfemissbrauchs geführt. Im Übrigen existiert im Bereich der Sozialhilfe keine exakte Definition des Begriffs «Missbrauch», was eine entsprechende statistische Erfassung erschwert. Das in der Sache zuständige Kantonale Sozialamt wird indessen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden prüfen, wie im Kanton die Problematik materiell und statistisch aufgearbeitet werden kann.

### **Zu den Fragen 4 und 5**

Wird eine Person, die Sozialhilfe bezieht, straffällig und wird ein Strafverfahren eröffnet, gewährt die Strafprozessordnung den betroffenen Sozialhilfebehörden ein weitreichendes Informationsinstrument. Die Strafverfolgungsbehörden haben die zuständigen Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich im Verlaufe eines Strafverfahrens Anhaltspunkte für verwaltungsrechtliche Massnahmen ergeben (Art. 396 Abs. 2 StPO). Das kantonale Datenschutzgesetz findet in einem hängigen Verfahren der Strafrechtspflege keine Anwendung (Art. 3 Abs. 2 lit. b DSG). Das Untersuchungsrichteramt informiert denn auch die zuständigen Sozialhilfebehörden in potentiellen Sozialhilfemissbrauchsfällen. Es wird aber keine Statistik über die Anzahl der von den Strafverfolgungsbehörden den Sozialhilfebehörden gemeldeten Fälle geführt und es bestehen

auch keine entsprechenden verwertbaren Daten. In wie vielen Fällen aufgrund einer entsprechenden Meldung allfällige Sozialhilfeleistungen eingestellt wurden oder zu Unrecht bezogene Sozialhilfegelder zurückgefordert wurden, ist ebenfalls nicht bekannt, da wie erwähnt hierfür die Gemeinden zuständig sind.

### **Zur Frage 6**

Aus Sicht des Regierungsrates können sogenannte «Missbrauchsfälle» in der Sozialhilfe mit der heutigen Gesetzgebung wirkungsvoll bekämpft werden. Der Kanton Schaffhausen kennt in Art. 24 Abs. 3 Sozialhilfegesetz eine schweizweit überaus scharfe Sanktionsmöglichkeit mit einer Kürzung bis maximal 30 % der Unterstützungsleistungen. Fast alle anderen Kantone halten sich hier an die Vorgaben der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), welche als maximale Sanktion eine Kürzung von 15 % vorsehen. Allerdings erscheint klar, dass in den hierfür zuständigen Gemeinden der Kontrolltätigkeit eine grosse Bedeutung zugemessen werden muss und dafür auch die entsprechenden personellen Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die beiden grössten Missbrauchsrisiken werden auch gesetzlich aktiv angegangen. So wird in Art. 26 des Sozialhilfegesetzes auf den Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten detailliert hingewiesen, um das Risiko eines ungerechtfertigten Doppelbezuges von Versicherungsleistungen und gleichzeitiger Sozialhilfe zu reduzieren. Immer wieder kommt es nach langen rechtlichen Abklärungen zu rückwirkenden Ausschüttungen von Versicherungsleistungen, welche aufgrund der gesetzlichen Nachrangigkeit (Art. 3 Sozialhilfegesetz) zwingend mit der Sozialhilfe verrechnet werden müssen. Hier besteht ein erhöhtes Missbrauchsrisiko und es bedarf einer erhöhten Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden in einer interinstitutionellen Zusammenarbeit beispielsweise mit dem RAV oder der Invalidenversicherung. Auch durch die im Juni 2007 im Rahmen der NFA vom Kantonsrat verabschiedete Revision des Sozialhilfegesetzes werden die Gemeinden in Art. 38 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes nochmals ausdrücklich in die Pflicht genommen, die möglichen der Sozialhilfe vorgelagerten Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen oder zu beantragen, ansonsten die Gemeinden den Kostenanteil des Kantons von 25 % verlieren.

Das zweite grosse Missbrauchspotential liegt in der undeklarierten Schwarzarbeit, welcher verbotenerweise neben dem Sozialhilfebezug nachgegangen wird. Dieser wird am besten durch eine Verpflichtung im sekundären Arbeitsmarkt, etwa bei der Stiftung Impuls, begegnet. Dadurch wird die Gefahr der missbräuchlichen Schwarzarbeit wirkungsvoll reduziert. Den Gemeinden wird diese Möglichkeit jeweils anlässlich von Weiterbildungsveranstaltungen und konkreten Anfragen immer wieder nahe gelegt. Durch die im revidierten Sozialhilfegesetz vorgesehene Beteiligung an den Sozialhilfekosten von 25 % durch den Kanton unterstützt der Kanton die Gemeinden noch konkreter bei der Durchführung der Beschäftigungsprogramme.

Schaffhausen, 20. November 2007

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Buchach